Vollständigkeitserklärung

	An
(Firmenstempel)	<u>in</u>

Betr.: Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen gem. § 21 Abs. 2 Nr. 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

Als Vorstandsmitglied/Geschäftsführer erkläre/n ich/wir hiermit:

Ich habe (wir haben) dafür Sorge getragen, dass Ihnen alle nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 - 4 RStV erforderlichen Angaben vollständig gemacht und alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden.

A) Beigefügte Unterlagen:

- Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen
- Gesellschaftsvertrag und satzungsrechtliche Bestimmungen des Antragstellers
- Vereinbarungen, die zwischen den an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen

B) Auskünfte und ergänzende Unterlagen

•	Plattform- und Vermarktungsverträge:
	 bestehen nicht sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
•	Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung des Zulassungsantrags aus medienkonzentrationsrechtlichen Gesichtspunkten von Bedeutung sind oder werden können, z. B. Konsortialverträge, Optionsrechte, Stimmbindungsverträge, Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind, Unternehmensverträge im Sinne von § 291 AktG, Treuhandverträge:
	 bestehen nicht sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
•	Angehörigenverhältnisse
-	Angehörige im Sinne von § 28 Abs. 4 RStV:
	bestehen nichtsind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
-	Angehörige im Sinne von § 15 AO der Beteiligten im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 RStV:
	□ bestehen nicht□ sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
-	Angehörige im Sinne von § 15 AO der Vertreter einer Person oder Personengesellschaft, die Beteiligte im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 RStV ist:
	bestehen nichtsind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

-	Angehörige im Sinne von § 15 AO des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person, die Beteiligte im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 RStV ist:
	bestehen nichtsind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
•	Vergleichbare Einflüsse im Sinne des § 28 Abs. 2 RStV, die auf einen Veranstalter von einer Person ausgeübt werden, die einem Unternehmen allein oder gemeinsam mit einem anderen als Angehöriger nach den Grundsätzen des Wirtschafts- und Steuerrechts zuzurechnen ist:
	bestehen nichtsind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
•	Erhebliche und andauernde Beschränkungen, die die Ausübung der Rechte aus den Gesellschaftsanteilen in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen:
	bestehen nichtsind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
•	Anteile an verbundenen Unternehmen, die ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden:
	bestehen nichtsind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
•	Verträge, aus denen sich das Recht ergibt, die Mehrheit der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane zu bestellen oder abzuberufen:
	bestehen nichtsind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben

	Zutreffendes bitte ankreuzen
 (Ort	/Datum) (Unterschrift/Unterschriften)
C) Z	Zusätze und Bemerkungen:
	es ist kein Gebrauch gemacht worden es ist in dem in der Anlage dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden
	on dem Auskunftsverweigerungsrecht (Unterlassen von Angaben nach § 22 Abs. 6 RStV) wurde nicht /wurde in dem dargelegten Umfang Gebrauch gemacht:
	bestehen nicht sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
• N	/litgeteilte Beteiligungen nach § 20 AktG:
	bestehen nicht sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
	Vereinbarungen darüber, dass Anteile an den Gesellschaften für Rechnung eines Dritter gehalten werden:
	bestehen nicht sind gesondert aufgeführt bzw. in der Anlage angegeben
	Verträge, die das Recht einräumen, einen beherrschenden Einfluss aufgrund einer Sat- rungsbestimmung auszuüben: